

Wahlrecht und Wahlpflicht.

Einige Jahre vor dem Krieg lief durch die liberale Presse die Nachricht, irgendwo im Deutschen Reiche habe ein Kaplan gepredigt, beim Jüngsten Gerichte werde der christliche Mann auch Rechenschaft darüber geben müssen, wie er sein Wahlrecht zu den politischen Körperschaften, Reichstag, Landtag usw. ausgeübt habe¹. An dieses Vorkommnis knüpften dann die Blätter teils höhnische teils entrüstete Ausrufe über „politischen Katholizismus“, Mißbrauch von Kanzel und Religion zu weltlichen Zwecken, Ineinandermengen von Kirche und Staat, von Politik und Moral, von bürgerlichen Geschäften und religiösen Pflichten. Auch in diesen Tagen, wo wir vor einem großen Wandel der politischen Formen und besonders des Wahlrechts stehen, wird die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Religion und Moral zur Politik, besonders aber zur Wahlpolitik, viele Gemüter beschäftigen.

Der gesunde Sinn und ein ehrliches christliches Gewissen sagen jedem Menschen, daß es unrecht und Sünde ist, wenn man die Religion als Mittel zu weltlichen und irdischen Zwecken gebraucht, wenn man eigennütigen materiellen Geschäften und Absichten ein religiöses Mäntelchen umhängt und mit frommen Sprüchen ganz unfromme, wo nicht gar anrüchige und sündhafte Nebenziele erreichen will. Das wäre in der That ein scheinheiliges, pharisaisches Geschäftskristentum; und wenn Katholiken sich eines derartigen Mißbrauchs schuldig machen, ist man berechtigt, ihn als verwerflichen „Geschäftskatholizismus“ zu verurteilen.

So einem politischen Geschäftskatholizismus begegnet man zuweilen in den Tagen hochgehender Wahlkämpfe. Da rücken wohl Leute, denen sonst Religion, Kirche und Katholizismus sehr gleichgültig sind, mit einer auffällig zarten Sorge um die Reinheit der echt katholischen Religion heraus, weil sie fürchten, durch zu starke Teilnahme der Katholiken und besonders des katholischen Klerus könnte das religiöse Leben, die religiöse Innerlichkeit Schaden leiden. Religion und Politik, sagen sie gern, seien zwei ganz getrennte Gebiete, die nichts miteinander gemein hätten; darum

¹ Vgl. z. B. Allgemeine Zeitung (München) Nr. 29 vom 18. Januar 1907.

sollten besonders die Geistlichen sich in keiner Weise da hineinmischen, die- weil sie das gar nichts angehe und sie nichts davon verstehen. Sie sollen sich auf die Pflege des „rein Religiösen“ berlegen und alles Weltliche und Politische den Politikern überlassen.

Das ist nun aber ganz und gar nicht der Standpunkt der katholischen Kirche. Niemand hat das schöner und treffender ausgesprochen und begründet als der Sozialdemokrat Anton Fendrich in Thimmes Buch „Vom innern Frieden“ (S. 45). Fendrich tadelt es, daß Sozialdemokraten sich darüber entrüsten, wenn ein katholischer Seelsorger im Beichtstuhl oder auf der Kanzel vor sozialdemokratischen Zeitungen warnt.

„Das ist“, sagt er, „gar kein Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken, sondern sein gutes Recht, ja sogar seine Pflicht aus den allgemeinen und sehr einheitlichen Verordnungen seiner Kirche heraus. Und diese Kirche bezieht eben ihre Lehren auf das gesamte Leben ihrer Angehörigen, ohne die Politik davon auszunehmen, und kümmert sich nicht um eine Partei, die vom gesamten Leben nur die Politik ausnehmen möchte. Wer sich zu ihr bekennt, der weiß das alles und kann sich nicht beklagen.“

Ein anderes unverdächtiges Zeugnis für dieselbe Sache liegt schon etwas weiter zurück.

Als am 1. Mai 1902 im Deutschen Reichstag der Toleranzantrag der Katholiken verhandelt wurde, sprach der württembergische Abgeordnete Dr. Hieber, ein Führer des Evangelischen Bundes und ein Theologe, über den Unterschied der katholischen und der protestantischen Ethik, indem er die Katholiken anredete:

„Es ergeben sich aus den Grundsätzen des katholischen Dogmas ganz bestimmte weitgehende Konsequenzen für die Regelung der weltlichen, bürgerlichen und staatsbürgerlichen Angelegenheiten. Insofern fallen für den gläubigen katholischen Christen eine Menge rein bürgerlicher, staatsrechtlicher, gesellschaftlicher usw. Angelegenheiten unter das weite Gebiet der Religion, die für den Protestanten nicht zur Religion gehören, sondern zu einem vollständig freien Gebiet.“ [Der Bericht verzeichnet hier: „Sehr richtig.“] Als Beispiel weist Hieber darauf hin, daß das Heilige Offizium in Rom sogar eine Entscheidung über die Craniotomie erlassen habe, und fährt dann fort: „Ich führe das an, um zu illustrieren, wie bei Ihrem Grundgedanken die Notwendigkeit sich ergibt, auch eine Menge rein bürgerlicher, weltlicher Angelegenheiten von Religions wegen zu regeln. Und das ist der große Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Auffassung dieser Dinge. Auf protestantischem Gebiet sind die politischen, sozialen auch die kirchenpolitischen, kurz die bürgerlichen Fragen Zweckmäßigkeits-agen, die der historischen Entwicklung überlassen sind, in

denen jeder nach seiner Überzeugung¹ die und die Meinung haben kann, aber niemals Fragen des religiösen Dogmas" (Tägliche Rundschau vom 2. Mai 1902; Schwäb. Merkur Nr. 203 vom 3. Mai 1902).

Soweit Hieber. Wenn er statt „des religiösen Dogmas“ gesagt hätte: „der sittlichen Verpflichtung“, so wäre die Sache noch klarer gewesen. Sachlich ist sein Gedanke auch so durchaus nicht mißverständlich.

Fendrich und Hieber haben ganz recht.

Die katholische Religion ist nun einmal kein bloßer Sonntagsartikel, keine Anstalt für ästhetische oder mystische Abhängigkeitsgefühle und Ehrfurchtschauer, in denen man sich während einer wöchentlichen Feierstunde erbaut, um dann in der werktäglichen Woche mit Bolldampf der Welt zu leben. Nicht sola fides, „der Glaube allein“, der tote Vertrauensglaube Luthers ist ihr Losungswort, sondern fides et mores, Glaube und Sitten oder Sittlichkeit (Moral). Der Glaube des Katholiken soll ein lebendiger in Liebe tätiger Glaube sein, der das ganze Leben Tag für Tag, zu Haus und in der Öffentlichkeit umspannen, durchgeistigen und zu einem Gottesdienst gestalten muß. Nichts ist weiter von der Wahrheit entfernt als die Redensart, in der katholischen Religion gebe es keine Heiligkeit der weltlichen Berufe — eine Redensart, die man immer noch im Munde und in den Büchern zahlreicher protestantischer Gelehrten, z. B. bei Luthardt² und seinen Nachbetern finden kann. Warum spielt denn die Moral, die Kasuistik, also die Sittenlehre, in der katholischen Theologie eine so wichtige Rolle? Weil der Katholik die Gebote Gottes und der Kirche nicht bloß glauben, sondern auch befolgen und sein ganzes Leben nach ihnen einrichten muß. Schon bei den alten Moralisten nimmt die Lehre von den Standespflichten, nicht nur der Geistlichen, sondern auch der weltlichen Berufe, eine hervorragende Stellung ein. So sagt z. B. Busenbaum³ im Eingang seines Traktates über „die Pflichten der verschiedenen Stände der Menschen“ ganz schroff: „Alle Gläubigen müssen die zehn Gebote Gottes und die andern Gebote, welche eines jeden Stand und Beruf angehen, kennen, und wer deren Kenntniß aus eigener Schuld vernachlässigt, begeht eine schwere Sünde, auch wenn keine wirkliche Über-

¹ Da es sich für Hieber hier um reine Zweckmäßigkeitsfragen handelt, so kommt auch nur die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit oder dem Gegenteil in Frage. Nach seiner „Überzeugung“ muß auch der Katholik entscheiden, aber für ihn ist die Überzeugung von der Sittlichkeit die Hauptsache.

² Man sehe besonders dessen zweibändige „Geschichte der christlichen Ethik“ an vielen Stellen.

³ Medulla I. 4, 1.

tretung erfolgt.“ Aus diesem Grunde lassen dann die erwähnten Moralisten lange Kapitel über solche Pflichten der einzelnen weltlichen Berufe: der Richter, der Advokaten und Beamten, der Ärzte, Apotheker, Lehrer, Kaufleute, Handwerker, Müller, Soldaten, Schauspieler usw. folgen.

Von politischen Pflichten ist bei den Theologen der Vorzeit fast nur die Rede, wo die Pflichten der Regenten und der Beamten zur Sprache kommen, weil das Volk zu jener Zeit kaum politische Rechte besaß. Aber die Moralisten der neueren Zeit sprechen in Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse auch regelmäßig über die Pflichten, die sich aus den heutigen konstitutionellen und parlamentarischen Staatsordnungen ergeben. Franz X. Vinszenmann tut es in seinem Lehrbuch der Moralthologie (1878, S. 626) noch mit großer Zurückhaltung, weil er dem allgemeinen Wahlrecht mit Zweifeln und Bedenken gegenübersteht.

Biel herzhafter und bestimmter drückt sich sein Nachfolger auf dem Tübinger Lehrstuhl, Anton Koch, über den Gegenstand aus. Er stellt sich ohne Umschweife auf den Boden der neuen Verhältnisse.

„Im allgemeinen“ sagt er, „bedeutet das Wahlrecht für jeden guten Staatsbürger auch eine Wahlpflicht, so daß er sündigt, wenn er ohne hinreichenden Grund diese Pflicht nicht ausübt. Eine schwere Sünde kann gegeben sein, wenn zu befürchten ist, daß der Wahlberechtigte durch seine Wahlenthaltung oder sein Beispiel, durch das auch andere zurückgehalten werden, die Ursache werde, daß staats- oder kirchenfeindliche Abgeordnete gewählt, schlechte Gesetze gegeben oder nicht abgeschafft, oder zum Wohle des Volkes notwendige Gesetze nicht angenommen werden“ (Lehrbuch der Moralthologie, 3. Aufl., 1910, 679 f.).

Koch beruft sich für seinen Entscheid auf Göpfert, Lehmkuhl, Scavini und auf die römische Pönitentiaria, die ebenso urteilen. Wir können diesen aus neuester Zeit noch Dominicus Prümmer O. P. und die Amerikaner Sabetti-Barret² anschließen.

Ganz anders ist die Lage auf protestantischer, besonders auf lutherischer Seite. Hier waltet, wenn von dem Verhältnis zwischen Religion und Politik die Rede ist, vollendete Ratlosigkeit und Verwirrung. Luther selbst verhielt sich in diesem Lehrstück wie in vielen andern schwankend und widerspruchsvoll. Überaus verhängnisvoll haben jene Aussprüche aus seiner reformatorischen Glanzzeit gewirkt, worin er die oben erwähnte Lehre von der völligen Getrenntheit des Weltlichen, zumal des Politischen vom Christlichen und Geistlichen in aller Schärfe aussprach.

¹ Manuale Theologiae mor. II (1915) n. 603 f.

² Compendium Theol. mor. (Ratisbonae et Romae 1915) n. 262.

„Weit voneinander zu scheiden“, sagt er 1523, „ist ein Weltmann und ein Christ oder eine christliche und weltliche Person. . . . Ein Fürst kann wohl ein Christ sein, aber als ein Christ muß er nicht regieren; und nachdem er regiert, heißt er nicht ein Christ, sondern ein Fürst. Die Person ist wohl ein Christ, aber das Amt oder Fürstentum geht sein Christentum nichts an.“ Nach den Grundsätzen des Evangeliums, meint Luther, könne ein Fürst nie und nimmer regieren, darum habe sein Christentum nichts mit Land und Leuten zu tun!¹ Das hinderte ihn aber nicht, zwei Jahre später zu schreiben, eine so seltsame Zeit sei es jetzt, „daß ein Fürst mit Blutvergießen (im Kampf gegen die ausländischen Bauern) den Himmel besser verdienen kann, denn mit Beten“ (Grisar, Luther I 494).

Luthers bequeme Ausflucht von der Doppelrolle, die in jedem politisch tätigen Christenmenschen zu unterscheiden sei, die Lehre, daß Religion und Moral mit Politik und Staatskunst keine Berührungspunkte habe und in ganz getrennten Ebenen verlaufe, ist in jüngster Zeit von mehreren protestantischen Theologen wieder neu aufgezogen worden, als es sich darum handelte, der alldeutschen Macht-vor-Recht-Theorie einen christlichen Schein zu verleihen. Am bekanntesten ist wohl das Buch des Kieler Theologen Prof. Otto Baumgarten: „Politik und Moral“.

Darin behauptet der Verfasser, die Politik, d. h. die Staatsmänner, welche für das Wohl ihrer Untertanen und Mitbürger verantwortlich sind, können sich nicht nach den Geboten der natürlichen und christlichen Sittenlehre richten und seien auch nicht dazu verpflichtet. In der Politik gelte uneingeschränkt der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ in jenem schlimmen Sinne, wie ihn die Protestanten früher den Jesuiten andichteten.

Baumgarten ist übrigens nicht der erste Theologe auf protestantischer Seite, der eine solche Lehre vertritt. Superintendent H. Gallwitz hat schon im Jahre 1891 ein Buch geschrieben, das den gleichen Satz nicht nur für die Politik, sondern ganz allgemein ausspricht².

Die Schrift Baumgartens hat einen sehr merkwürdigen Meinungs-
austausch veranlaßt zwischen sechs reformierten Theologieprofessoren von Groningen in Holland und dem Herausgeber der Christlichen Welt Dr. Rade. Jene Professoren sprechen ihre Verwunderung und Entrüstung darüber aus, daß Baumgarten sich Macchiavellis Satz aneignet: „Macht ist Recht

¹ Mehr solche Sprüche sehe man bei H. Grisar, Luther III 45 ff.

² Näheres bei M. Reichmann, Der Zweck heiligt die Mittel (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus M.-Saach 86 [1903] 141 f.). — Als theologische Vertreter der gleichen Ansicht in verschiedener Schattierung wären u. a. noch zu nennen: H. Scholz (Berlin), E. Franz (Kiel), H. Jordan (Erlangen), J. Wendland (Basel), R. Seeberg (Berlin).

und Sittlichkeit“. „Daß ein Mann von der Bedeutung des Herrn Dr. Baumgarten ruhig, wohlüberlegt, wie eine grundsätzliche endgültige Lösung den Satz ventiliert: Die Macht des Staates ist das Prinzip des Rechts und der Sittlichkeit — das verstehen wir nicht. Wir müssen diesen Satz nicht nur als unterchristlich, sondern als unchristlich bezeichnen“ (Die Christliche Welt Nr. 18/19 vom 2. Mai 1918).

Dr. Rade, der früher mit solchen realpolitischen Theorien bedenklich geliebäugelt hatte, wich einer weiteren Klärung in seinem Blatte aus. An seiner Stelle legte Professor M. Schian in Gießen, Herausgeber der Monatschrift „Deutsch-Evangelisch“ (Juni 1918, S. 255 ff.), ein begütigendes und entschuldigendes Wort für den angegriffenen Kollegen ein. Sachlich gab Schian den Holländern recht.

Es ist kein Wunder, daß angesichts dieser verwahrlosten Zustände viele ernster gesinnte Protestanten allen Respekt vor der Politik verlieren und ihren Freunden raten, die Finger von einem so unsaubern Geschäft zu lassen, weil Politik notwendig den Charakter oder die sittliche Ehrenhaftigkeit verderbe. Bei den Pietisten oder den „Gemeinschaftsleuten“, wie sie sich jetzt lieber nennen lassen, ist dieser Widerwillen gegen alle politische Tätigkeit, also auch gegen Teilnahme an den politischen Wahlen, stark entwickelt und weit verbreitet.

Es hat darum kein geringes Aufsehen erregt, als es 1917 plötzlich hieß, Dr. Michaelis, der ausgesprochene Gemeinschaftsmann, sei zum deutschen Reichskanzler ernannt und habe das Steuerruder der auswärtigen Politik des Reiches ergriffen. Die Gemeinschaftsleute wollen sich allein nach dem Evangelium richten. Gleich allen orthodoxen Protestanten aber verwerfen sie jeden Unterschied zwischen evangelischen Räten und eigentlichen Geboten. Die Bergpredigt enthält nach ihrer Lehre die streng verpflichtende Moral des Christentums. Wie wird Michaelis mit dieser Richtschnur das Erbe Bismarcks verwalten? Wohl trösteten sich die Optimisten mit dem Hinweis, daß der neue Kanzler kurz vorher in einer Rundgebung zum Lutherjubiläum diesen Reformator als das Ideal eines christlichen Politikers aufgestellt hatte. Luther aber war, wie wir oben sahen, zeitweise durchaus Realpolitiker im Sinne Bismarcks. Schließlich aber behielten doch die Schwarzseher recht, und der Versuch scheiterte schon im Beginn.

Eine andere Gruppe von deutschen Protestanten stellt sich wesentlich anders zu der Streitfrage. Ihre Theologen leugnen entschieden, daß für die Politik das Sittengesetz nicht gelte, oder daß der Politiker eine von der

gewöhnlichen Moral verschiedene Richtschnur des Gewissens zu befolgen habe, verwerfen aber auch ebenso entschieden jene pietistische Weltflucht, welche jede Teilnahme an der Politik, auch die Teilnahme an den Wahlen um des Gewissens willen ablehnt. Es sind nicht nur die freisinnig gerichteten Neuprotestanten, in deren Namen z. B. Dr. Kade „Unsere Pflicht zur Moral“¹ proklamiert, sondern auch zahlreiche Altprotestanten oder Orthodoxe. Ein Wortführer dieser Richtung ist der Berliner „Reichsbote“, das Blatt der konservativen Pastoren. Am Silvesterabend 1917 gab der „Reichsbote“ (Nr. 666) als Leitartikel einen umfangreichen Aufsatz aus der Feder des Dr. th. Karl Argensfeld „An der Wende des Jahres“, worin es nach einem Lobpreis auf den „Alten Fritz“, Treitschke und Bismarck heißt:

„Jetzt ist ein Bayer und Ultramontaner, allerdings ein erfahrener Diplomat und bewährter Staatsdiener, preußischer Ministerpräsident. Das dreiste Wort und die Vielgeschäftigkeit schwäbischer Demagogen greift entscheidend in die inneren Verhältnisse des preußischen Staates ein, auf dessen Granit das Reich sich aufgebaut hat und zur ungeheuren Kraftprobe dieses Krieges erstarbt ist. Damit kommt eine Weise auf und drängt sich vor, als sei sie allein noch zur Führung berechtigt, die mit der Art wenig oder nichts gemein hat, durch die wir emporgekommen sind. . . . Wir sollen, weil solche Schlagwörter jetzt hoch im Kurs stehen, für Abrüstung und Weltfrieden schwärmen, nachdem wir eben erlebt haben, wie wenig zur Entfesselung eines Weltkrieges gehört, und daß nur unsere starke Rüstung uns vor dem Untergang gerettet hat. . . . Das Gewissen unseres Volkes muß unter solcher Weise Schaden leiden. Sie ist nicht lutherisch und nicht preußisch.

„Tragen etwa nur einzelne leitende Persönlichkeiten die Schuld an unserer beklagenswerten innerpolitischen Lage? Sind wir nicht alle mitschuldig? Zweifelt irgendwer, daß auch die Regierung sich lieber auf eine anders zusammengesetzte Mehrheit gestützt hätte? Kann ein Volk, das seinen Reichstag beharrlich und überwiegend mit Demokraten und Ultramontanen füllt, verlangen, im Sinne Bismarcks regiert zu werden? Haben wir das Unrige getan, ihr einen andern Weg zu ermöglichen? Taten wir deutschen Protestanten unsere politische Pflicht? Wie viele von uns waren auch nur eingeschriebene, zahlende Mitglieder einer politischen Partei? . . . Gleichzeitig aber brachten Ultramontane und Revolutionäre Opfer an Geld und Arbeit, warben unablässig von Mann zu Mann, brachten ihre Presse hoch und schlossen ihre Reihen fest.

„Wir dürfen uns der herben Wahrheit nicht verschließen, daß die Kreise, die sich ‚staatserkhaltend‘ nannten, in der Erfüllung ihrer politischen Pflichten hinter ihren Gegnern weit zurückgeblieben sind. Jetzt sehen wir die verhängnisvollen Folgen unserer Bedenlichkeit oder Bequemlichkeit vor uns und erhalten

¹ Die Christliche Welt 1913, Nr. 41—42. Der Aufsatz ist unter dem gleichen Titel auch separat erschienen: Marburg i. G. 1913, 44 Seiten. Kade beansprucht Recht und Pflicht zur Politik ausdrücklich für die Prediger auf der Kanzel.

die alte Wahrheit bestätigt, daß in der Politik Unterlassungen nicht wieder gutzumachen sind.

„Sag der Fehler nicht auch daran, daß wir deutschen Protestanten doch der Mehrzahl nach bisher unsere politische Pflicht noch immer nur im Sinne der alten Untertanenpflicht verstanden und meinten, mit Treue gegen den König, mit Gehorsam gegen die Gesetze und mit der Willigkeit, die Lasten des Staatslebens zu tragen und im Kriege das Leben einzusetzen, sei sie erschöpft, wenn noch daneben ein jeder, dem ein staatliches Amt zufällt, in ihm das Seinige leiste? Aber daß in einem Staate, dessen Gesetzgebung unter Mitwirkung einer von allen Bürgern gewählten Volksvertretung erfolgt, ein jeder einzelne ein Stück Obrigkeitspflicht hat, weil er für die Richtung, die das öffentliche Leben einschlägt, mitverantwortlich ist, das haben wir längst nicht ernst genug beherzigt. Wo die Mehrheit entscheidet, kann niemand seiner Verantwortung sich dadurch entziehen, daß er sich jeder Beteiligung enthält: Er hilft ja dadurch der entgegengesetzten Richtung zum Sieg! . . .

„Wer sich der schmerzlichen Lehre, die uns das alte Jahr über unsere politischen Unterlassungssünden erteilt hat, verschließt und seine staatsbürgerliche Pflicht auch ferner nicht oder nur halb tut, der ist mitschuldig, wenn wertvolle Güter und Stützen unseres Lebens unsern Nachkommen verlorengehen. Jede Erweiterung der Volksrechte erhöht die politische Verantwortlichkeit des einzelnen Bürgers.

„Der Gott, der sich so fichtlich zu unsern Waffen bekannt und aus so großer Gefahr uns herausgeholt hat, der rüste uns mit einem freudigen Geist, daß wir nicht mit Klagen und Anklagen uns aufhalten, sondern einmütig und entschlossen das Unrige tun, damit in dem erretteten Vaterlande ein Geschlecht aufwache, das im Glauben und in der Zucht der Väter die neuen, großen Aufgaben angreift, die Gott ihm innerhalb der Menschheit stellen wird! Ja, dankbar und entschlossen, das sei unsere Losung für 1918! Drum sei das neue Jahr unter das alte Prophetenwort gestellt:

„Sei getrost, alles Volk im Lande, spricht der Herr, und arbeitet! Denn ich bin bei euch!

Dr. Karl Aegisd.

Es ist selbstverständlich, daß der „Reichsbote“, wenn er in obigen Worten von einer Gewissenspflicht redet, nicht ein politisches Gewissen im übertragenen Sinne versteht, wie man etwa auch von dem logischen oder philologischen Gewissen der Fachgelehrten spricht, sondern daß hier nur das sittlich-religiöse, christliche Gewissen gemeint sein kann.

Noch deutlicher geht dies aus den Artikeln eines andern Theologen hervor, der im „Reichsboten“ zu Wort kommt. Pfarrer Julius Werner versichert mit Berufung auf die Theologie seines Lehrers Professor Hering den Satz:

„Lebendige Religiosität muß ihren Einfluß auszuüben suchen auch im öffentlichen Leben, im Bewußtsein der Nation, in Presse und Literatur und — Politik. Daß die Politik auch den Charakter der Religion verderben kann, ist gewiß, aber ebenso, daß der Mangel an Charakter die Politik verdirbt. Wie

die Predigt, als Mittel wirksame Religiosität zu wecken und zu fördern, nicht nur patriotisch erwärmen, sondern „geradezu politisch“ festigen kann, zeigte uns Hering in unvergeßlicher Weise am Vorbilde Schleiermachers“ (Der Reichsbote, Nr. 96 v. 24. Februar 1918).

Was er tadelt, ist nur das, was auch wir als unerlaubt gebrandmarkt haben, daß man untergeordnete weltliche Ziele mit religiösen und kirchlichen Mitteln oder Vorschriften zu fördern trachte. Eines solchen Mißbrauchs, sagt Werner, habe sich der preußische Oberkirchenrat 1890 und 1895 schuldig gemacht, als er den protestantischen Geistlichen in kurzem Abstand ganz verschiedene Richtlinien für ihr Verhalten in der sozialen Frage zukommen ließ, nicht aus religiösen Gründen, sondern im Hinblick auf Staatsräson und Hofgunst.

Selbst der plötzlich hochgekommenen Demokratie weiß Werner eine gute christliche Seite abzugewinnen. Allerdings nicht jener Demokratie, die ihren Geist von der französischen Revolution herleite, sondern der „religiös unterbauten“ des Calvinismus. Darum scheint ihm die Frage des Nachdenkens wert zu sein:

„Ob manches, was man als demokratisch bezeichnet, nicht doch im Christentum seine moralische Rechtfertigung, eine religiöse Erklärung und gemüthliche Erwärmung findet? finden kann?“ Gewiß. Aber das bildet ein Thema für sich.“

Erinnert sei noch an einen Ausspruch des sächsischen Kultusministers Dr. v. Gerber aus dem Jahre 1890. Als Bebel bei der Beratung des Kultusetats am Anfang Februar Beschwerde führte über protestantische Geistliche, welche die Kanzel zu politischen Reden mißbraucht hätten, sagte der Minister, man müsse den Beruf des Geistlichen so auffassen, „daß er auch die sittlichen Grundlagen der Religion zu wahren habe, und so dürfen auch politische Fragen den Gegenstand seiner Predigten bilden, welche die Sittlichkeit berühren, z. B. Ehe und Familie.“ Folglich müsse er „den Geistlichen das Recht wahren, politische Richtungen, welche die Sittlichkeit und das religiöse Leben berühren, in den Bereich der seelsorgerlichen und priestarlichen Tätigkeit zu ziehen“ (Der Reichsbote Nr. 31 vom 4. Febr. 1890).

¹ Im einzelnen führt Werner an: „Wo es möglich und geboten erscheint, die aus einem naturnotwendigen Werdegang gewonnenen Rechte und Pflichten mit religiösen Bestimmungsgründen zu beseelen, wird ganz sicherlich eine neue Kraft zu überzeugtem Handeln hervorgerufen. Gelänge beispielsweise mit durchschlagenden Gründen der Nachweis, daß die Gedanken der Demokratie Gleichheit und Friede durch die Autorität der Heiligen Schrift gestützt, ja gebieterisch gefordert werden, dann würden nicht nur die Wahlrechtsansprüche, sondern auch die Friedenszielpolitik der Demokratie unzweifelhaft an innerer Bedeutung gewinnen“ (Der Reichsbote Nr. 57 vom 3. Februar 1918).

Der moderne Protestant hat die Wahl zwischen drei Lösungen der Aufgabe, wie sich Religion und Moral zur Politik stellen muß: er kann auf alle Teilnahme an der Politik und auf jeden Einfluß auf sie verzichten, indem er diesen Weg als den einzig biblischen und evangelischen erklärt. Das ist die streng pietistische Ansicht. Er kann zweitens sein politisches Handeln völlig abschließen gegen Skrupel und Bedenken religiöser und moralischer Art, weil er behauptet, diese zwei Sorten von Tätigkeit bewegten sich in ganz getrennten Bahnen und könnten sich nie berühren. Das ist die macchiavellistische Ansicht, die von vielen Bismarckverehrrern wieder auf den Leuchter gehoben wird.

Er kann drittens mit dem „Reichsboten“ und mit uns Katholiken den Satz hochhalten, das christliche Sittengesetz müsse alle bewußten Lebensgebiete durchdringen, auch die politische Tätigkeit, Wahlgesetze und Wahlen nicht ausgeschlossen. Dabei bringen aber, wie die Erfahrung lehrt, fast alle nicht-katholischen Vertreter dieser Ansicht ein „mehr oder weniger“, „bis zu einem gewissen Grade“ einschränkend an. Wir hören Stimmen, die für die innere Politik oder für die Zeit des Friedens durchaus dem christlich-gewissenhaften Handeln das Wort reden; aber für die auswärtige Politik oder wenigstens für den Krieg verlangen sie ein „Moratorium des Christentums“; da könne man höchstens das Alte Testament, aber nie und nimmer das Evangelium gelten lassen. Wem dieser Ausweg nicht gefällt und wer auch dem Ausland und dem Feinde gegenüber das Evangelium nicht verleugnen will, dem steht immer noch das weite Feld der freien Forschung offen, wo er sich einen Pfad suchen kann, der seinem Ellenbogen möglichst freien Spielraum gestattet. Ob da nicht auch die „evangelischen Räte Roms“ wieder Gnade finden?

Es schien uns notwendig, einen prüfenden Blick auf die Verhältnisse in andern Lagern zu richten, weil daraus am besten erkennbar wird, welch unschätzbar große Wohltat für den Katholiken darin enthalten ist, daß sein Katechismus ihn nicht bloß lehrt, was er glauben, sondern auch wie er handeln soll sowohl im häuslichen wie im öffentlichen und politischen Leben.

Politische Rechte und Pflichten, insbesondere Wahlrecht und Wahlpflicht, sind für uns keine Fallstricke, aber auch kein Freibrief der Willkür; keine Fallstricke, vor denen wir uns in die sichere Einsamkeit der Kartause flüchten müssen; aber auch kein Freibrief, um damit Spaß zu treiben oder die Stimme nach Vaune an den Meißbietenden oder am lautesten Schreienden zu verschachern. Durch das allgemeine, gleiche, auch auf die Frauenwelt ausgedehnte Wahlrecht erhält jeder Volksgenosse ohne Unterschied des

Standes und Geschlechtes ein wichtiges Amt, eine Würde und Vollmacht, kraft der er teilnimmt an der Gesetzgebung des Staates, an der Entscheidung über das Wohl und Wehe von Millionen Mitbürgern, vielleicht auf Jahrzehnte und über die Dauer seines Lebens hinaus.

Es ist verzeihlich, daß ernste Männer der alten Ordnung meinten, eine so hohe Würde und Verantwortung übersteige den durchschnittlichen Gesichtskreis und die Urteilskraft des „gemeinen Mannes“, des weniger gebildeten Lohnarbeiters. In manchen Fällen wird das zutreffen. Aber es ist doch die Frage, ob die frühere Abmessung des Wahlrechts, wo die Schwere des Geldsackes fast allein den Ausschlag gab, nicht noch öfter ein Übermaß von Recht und Verantwortung auf Schultern häufte, die weder Lust noch Fähigkeit hatten, diese Bürden zum wahren Wohle des Gemeinwesens zu tragen.

Man soll den sog. gemeinen Mann auch nicht unterschätzen. Auf jeden Fall ist er im allgemeinen der Belehrung zugänglicher als ein proziger Emporkömmling oder der verwöhnte Erbe eines großen Vermögens, der nie viel gelernt hat und doch alles besser zu wissen glaubt. Es kommt nur darauf an, daß diejenigen Mitbürger, die mehr studiert haben, ihm in passender und taktvoller Weise von ihrem Wissen mitteilen.

Daneben ist zu bedenken, daß dieser gemeine Mann die heutige hochgeschraubte Volksschule oft mit bestem Erfolg durchlaufen hat und vielleicht noch weitere Gelegenheiten wahrnahm, um sich Kenntnisse und Bildung anzueignen. Ein solcher Mann ist in der Regel ganz wohl imstande, zu beurteilen, was an unserer heutigen Gesetzgebung unpraktisch und veraltet ist. Man stelle sich den Verdruß, um nicht zu sagen, die Tantalusqualen eines Mannes vor, der von seiner Schulzeit oder seiner Wander- und Soldatenzeit her die Herrlichkeiten seines Vaterlandes und der weiten Gotteswelt kennt und weiß, welche Schätze und Genüsse der Natur, der Kunst, der Wissenschaft, der Technik und Gesundheitspflege denen zur Verfügung stehen, die das Geld besitzen oder ein gutes Pöschchen ergattert haben, während ihm und wohl auch seinen Kindern diese Herrlichkeiten für immer verschlossen sein sollen; und das einzig darum, weil, wie er vielleicht irrigerweise meint, die Gesetze eben nur von jenen Leuten gemacht werden, welche an der vollen Krippe stehen. Man denke auch an die gekünstelte Verteilung der öffentlichen Lasten und Abgaben, die das Klassenwahlrecht nur zu gern, z. B. mit Hilfe der indirekten Steuern, auf die schwächeren Schultern abschob. Man denke endlich an die schwerste aller Steuern, die Blutsteuer, den Militärzwang und den Zwang zum Kriegsdienst. Für

das Vaterland, das ihm seine Schätze vielleicht recht stiefmütterlich zumaß, mußte der gemeine Mann sein Blut ebenso reichlich, ja wohl reichlicher und schmerzlicher vergießen als der andere, der Millionen, Latifundien und überfette Fideikommißse zu verteidigen hatte. Und er hat es getan; getan wohl durchweg mit mehr geduldiger Ausdauer und Mut zum Durchhalten als die vom Glück Bevorzugten. Einer Volksklasse, die so heldenhafter Leistungen im Dienste des vaterländischen Gemeinwesens fähig war, kann man ohne beleidigende Ungerechtigkeit nicht die Fähigkeit absprechen oder das Recht vorenthalten, ein gleichberechtigtes Wort mit in die Wagschale zu legen, wenn es sich darum handelt, nach welchen Gesetzen dieses Vaterland regiert werden soll. Der schlichteste Mann und die einfachste Frau aus dem Volke kann einsehen, daß es nicht gleichgültig ist, ob der Entscheid über Krieg und Frieden, über das Leben von Millionen von einem einzigen persönlichen Willen, der vielleicht nicht gegen die Einflüsse von Launen und unverantwortlichen Ratgebern gesichert ist, oder von einer Stelle abhängt, die bessere Bürgschaften bietet gegen derlei Schwächen und Unzulänglichkeiten.

Gesetze sind nach katholischer Lehre nur dann gültig und verpflichtend, wenn sie dem Wohle des Gemeinwesens dienen. Ungerechte Verordnungen, solche, die dem Gemeinwohl Schaden bringen oder völlig zwecklos sind, können nicht als Gesetze gelten und verpflichten zu nichts. Denn die Kraft, das Gewissen der Untertanen zu binden, erhalten die Gesetze nur vom Willen Gottes, des obersten Gesetzgebers, der von sich sagt: „Durch mich herrschen die Könige und beschließen die Gesetzgeber, was recht ist; durch mich befehlen die Fürsten und verwalten die Mächtigen Gerechtigkeit“ (Epr. 8, 15 16).

Diese Wahrheit leuchtet dem Mann und der Frau aus dem Volke ebenso rasch ein wie dem Vornehmen und Gelehrten, und wird ihnen ein Antrieb sein, ihre Würde, ihr Recht und ihre Pflicht als Wähler mit Ehrfurcht anzusehen und mit Gewissenhaftigkeit zu verwalten. Ob der Stimmberechtigte unmittelbar über ein einzelnes Gesetz mit ja oder nein abzustimmen hat, wie bei dem sog. Referendum, oder einen Abgeordneten wählt, der seinerseits Gesetze annimmt oder verwirft, ist Nebensache. Im letzten Falle, der einstweilen der gewöhnliche und nächstliegende ist, steht es keineswegs in dem freien Belieben des Wählers, wenn er seine Stimme gibt.

Wohl ist er frei und soll frei wählen, d. h. kein anderer Mensch hat ihm drein zu reden und zu befehlen: „Mich — oder den und den — mußt du wählen, sonst geht's dir schlecht.“ Aber sein Gewissen, d. h. Gott, in dessen Auftrag er seines Gesetzgeberrechtes waltet, sagt ihm mit eindringlicher

Stimme: denjenigen Bewerber mußt du wählen, der fähig und willig ist, gute, gerechte Gesetze zu geben und schlechte zu verhindern. Nicht Verwandtschaft und Nachbarschaft, Geschäftsvorteile für deine Person oder derartige Rücksichten dürfen den Ausschlag geben, sondern das Gemeinwohl muß entscheidend sein. Nur ein sachkundiger Ehrenmann, der vor allem das geistige, sittliche und religiöse Wohl seiner Mitbürger im Auge hat, der aber zugleich auch für die Gerechtigkeit und das Gedeihen der zeitlichen und materiellen Anliegen eintreten wird, ist deines Vertrauens wert und soll deine Stimme erhalten. Dieser Schluß folgt unweigerlich aus dem oben Gesagten.

Das ist schön gedacht und gesagt, könnte man einwenden; wie aber, wenn die andern Wähler anders denken und ich voraussehe, daß der Mann, der diese Eigenschaften hat und dem ich darum herzlich gerne meine Stimme gebe, ganz sicher unterliegt, muß ich ihn dann dennoch wählen? Es hat nicht an Versuchen gefehlt, weniger bei uns als in andern Ländern (Frankreich und Spanien), diese Frage zu bejahen, weil man meinte, die Stimmgabe behalte immer noch den Wert eines offenen Bekenntnisses zur einzig guten Sache. Aber das ist zunächst gar nicht das Wesen und der Zweck politischer Wahlen. Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Der Wähler soll das Gemeinwohl als oberste Richtschnur festhalten, auch dann, wenn es nicht in seiner Reinheit und Vollkommenheit, sondern nur stückweise und in beschränktem Maße zu erreichen ist. Daher ist der Grundsatz, ein Katholik dürfe nie einen erklärten Ungläubigen oder Andersgläubigen, nie einen Liberalen oder Sozialdemokraten wählen, unrichtig und unhaltbar. Nur dann ist eine solche Tat unerlaubt, wenn darin nach Lage des Falles ein Bekenntnis zu den falschen Grundsätzen oder eine Begünstigung der schädlichen Tendenzen enthalten ist. Es gibt aber Fälle, und diese sollten in der Politik eigentlich die gewöhnlichen sein, wo es sich gar nicht um Ideen und Grundsätze religiös-sittlichen Gehaltes, sondern um Fragen irdischer Zweckmäßigkeit und materieller Gerechtigkeit handelt. In solcher Lage kann auch ein Christ und Katholik einem Ungläubigen, dessen Programm er für zweckmäßig hält, den Vorzug geben vor einem Glaubensgenossen, der einseitige oder gemeinschädliche Bestrebungen verfolgt. Häufig kommt es auch vor, daß man, zumal bei Stichwahlen, entweder sich ganz der Stimme enthalten oder zwischen zwei Bewerbern die Wahl treffen muß, die beide ansehnlich sind. Unter diesen und ähnlichen Umständen heißt es das geringere Übel wählen, um größeren Schaden zu verhüten. Das Beste ist oft der Feind des Guten. Wer nur dem absolut Vollkommenen

seine Mitwirkung leihen will, wird viele Gelegenheiten verpassen, Gutes zu tun. Auch derjenige macht sich um das Gemeinwohl verdient, der einem unvollkommenen Gesetz zum Siege verhilft, um dadurch ein noch schlechteres zu verhindern. Über dergleichen Fälle, wo es gilt, zwischen verschiedenen Übeln das geringste zu wählen, sind in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift (29. Bd. 1885, S. 105 ff.) einige Richtlinien aufgestellt worden. Heute, wo die Verhältnisswahl mehr und mehr in Aufnahme kommt, hat die Schwierigkeit viel von ihrem Gewicht verloren. In unsern Tagen, wo nicht mehr die rohe Mehrzahl alles, die Minderheit aber nichts zu sagen hat, wo auch die Stimmen, die an einem Ort eine Minderheit ausmachen, mit andern gleichgesinnten zusammengerechnet werden und nach ihrem Gewichte zur Geltung kommen, kann sich erst recht niemand mit der Ausrede entschuldigen: auf meine Stimme kommt es nicht an. Es kommt auf jede Stimme an. Jede Stimme oder vielmehr jeder Stimmberechtigte trägt einen Teil der Verantwortung dafür, ob die kommenden Gesetze dem Vaterlande, dem Gemeinwohl zum Heil oder zum Unheil und Verderben gereichen.

Die nächsten Jahre, die nächsten Monate sind eine schicksalsschwere, unendlich verhängnisvolle und entscheidende Zeit, wie es eine gleiche wohl in Jahrhunderten noch nicht gegeben hat und wahrscheinlich auch nicht mehr geben wird. Der ganze Bau der bürgerlichen Gesellschaft ist umgeworfen und liegt in Trümmern, Einrichtungen, die für Jahrhunderte ihr festes Gefüge zu haben schienen, liegen am Boden, und neue Gebilde sollen durch die Hände der heutigen Deutschen, durch unsere Hände an ihre Stelle gesetzt werden. Die ganze Staatsverfassung und Gesellschaftsordnung muß neu erstehen. Das Verhältnis von Staat und Religion, Staat und Kirche, Staat und Schule, Staat und Eigentum, Staat und Rechtspflege, Staat und Beamtschaft wird ein anderes werden müssen. Der Geist, der jetzt in diese neuen Gebilde einzieht und einmal von ihnen Besitz ergreift, wird vielleicht in die fernste Zukunft seine Herrschaft darin ausüben. Die Entscheidung aber darüber, welches dieser Geist sein wird und wie diese Gebilde geartet sein werden, liegt in unserer Hand! Welch riesengroße Verantwortung! Ist es da nicht mit Händen zu greifen, fällt es da nicht dem härtesten Stoiker zentnerschwer auf das Gewissen, daß wir beim jüngsten Gerichte auch darüber Rechenschaft ablegen werden, wie wir im Jahre 1919 und so Gott will noch in weiteren Jahren unser Wahlrecht gebraucht und unserer Wahlpflicht genügt haben?

Matthias Reichmann S. J.